

**Prüfungsordnung für den Studiengang Forstwirtschaft an  
der Fachhochschule Eberswalde**  
( gültig ab Matrikel 2001)

**§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Forstwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde.

**§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung (RPO)**

Die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Eberswalde vom 22. 5. 2001 ist Grundlage dieser Prüfungsordnung.

**§ 3 Studienaufbau und Stundenumfang**

1. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Fachsemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt , und das Hauptstudium, das nach dem achten Fachsemester mit der Diplomprüfung abschließt. In das Grund- und Hauptstudium ist jeweils ein praktisches Studiensemester integriert.
2. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt nicht mehr als 170 Semesterwochenstunden.

**§ 4 Praktische Studiensemester**

Die Durchführung und Bewertung der praktischen Studiensemester erfolgt entsprechend der Praktikumsordnung:

1. auf der Grundlage der schriftlichen Berichte über die praktischen Studiensemester,
2. auf der Grundlage des von der Ausbildungsstelle ausgestellten Zeugnisses,
3. unter Berücksichtigung der Leistungen des Studenten oder der Studentin in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

Der erfolgreiche Abschluß der praktischen Studiensemester wird im Studienbuch bescheinigt.

**§ 5 Art, Umfang und Bewertung der Diplomvorprüfung**

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und der Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung festgelegt.
2. Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

**§ 6 Art, Umfang und Bewertung der Diplomprüfung**

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und der Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung festgelegt.
2. Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
3. Die Modalitäten der Waldprüfung werden jeweils zu Beginn des 8. Semesters festgelegt und bekanntgegeben. Zum Bestehen der Waldprüfung darf nur eine Teilleistung mit der Note 4,3 oder schlechter bewertet werden. Zur Waldprüfung kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen bis einschließlich des 6. Semesters mit Erfolg abgelegt hat.

**§ 7 Diplomarbeit**

Vor der endgültigen Festlegung der Bewertung der Diplomarbeit wird durch die Gutachter mit dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Abschlußgespräch, ggf. in Verbindung mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium durchgeführt.

## **§ 8 Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Forstingenieur“ mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“ in männlicher bzw. weiblicher Form unter Angabe der Fachrichtung verliehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Fachhochschule in Kraft.